



Frage des Monats November 2023 Betäubungsmittel richtig lagern

Im Alltag ergeben sich immer wieder Fragen zum korrekten Umgang mit Betäubungsmitteln. Neben dem richtigen Verschreiben betreffen sie häufig auch die korrekte Lagerung. Zwei häufige Fragen dazu sollen deshalb hier beantwortet werden.

Können wir BtM auch in einem Tresor mit Zahlencode lagern statt in einem mit Schlüssel?

In Deutschland muss nach § 15 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) jeder Teilnehmer am Betäubungsmittelverkehr Betäubungsmittel (BtM) gesondert aufbewahren und sie gegen unbefugte Entnahme sichern. Dabei gilt für die Lagerung in **Teileinheiten von Krankenhäusern** (Stationen o.ä.), **Arztpraxen, Alten- und Pflegeheimen**:

- Zu verwenden sind zertifizierte Wertschutzschränke mit einem Widerstandsgrad von 0 oder höher nach EN 1143-1. Wertschutzschränke mit einem Eigengewicht von unter 200 kg sind entsprechend der EN 1143-1 zu verankern. Sogenannte Einmauerschränke sind fachgerecht in eine geeignete Wand einzubauen.
- Die Aufbewahrung der zugehörigen Schlüssel ist durch einen schriftlichen Verteilerplan zu regeln. Die Berechtigten müssen die Schlüssel **grundsätzlich in persönlichen Gewahrsam** nehmen (keine Aufbewahrung nahe des Tresors!). Beim Verwenden von Zahlenschlössern ist sinngemäß zu verfahren. Das heißt: Der Code darf nicht notiert werden. Falls berechtigte Mitarbeitende ausscheiden, muss der Code geändert werden [1].

Welche Verantwortung übernehmen die verschreibenden Ärzt:innen für den BtM-Bestand im Pflegeheim?

Für den Verantwortungsbereich BtM in Pflegeheimen lassen sich zwei Fälle unterscheiden.

Fall 1: Pat. wendet Betäubungsmittel eigenständig an und löst auch das Rezept selbst in der Apotheke ein.

Dieser Fall setzt mobile und orientierte Pat. voraus. Ihnen darf man zutrauen, die Verantwortung für die selbständige Einnahme und ggf. auch Lagerung des Arzneimittels zu übernehmen. Sobald die Pat. das BtM-Rezept in der Apotheke eingelöst und das BtM erhalten haben, ist es nicht mehr Teil des Betäubungsmittelverkehrs, auch dann nicht, wenn die Pat. in einem Pflegeheim wohnen. Damit liegt die Verantwortung für die korrekte Lagerung ausschließlich bei diesen Patienten.

Fall 2: Pat. kann BtM nicht mehr eigenverantwortlich anwenden.

Nach BtMVV § 5c ist für die Nachweisführung nach § 13 jeweils der/die verschreibende Arzt/Ärztin zuständig [2]. In diesem Fall wird das Betäubungsmittel unter Verantwortung der behandelnden/verschreibenden ärztlichen Fachkraft im Pflegeheim gelagert [3]. Die Lagerung muss in einem dafür geeigneten Tresor erfolgen (s.o.). Dabei verantwortet die ärztliche Fachkraft neben den richtigen Lagerungsbedingungen auch die personenbezogene Dokumentation und Nachweisführung. Konkret bedeutet dies: In jedem Fall muss der Arzt/die Ärztin die Bestände prüfen und Bestandsänderungen mit Datum und Unterschrift abzeichnen, auch wenn bereits das Pflegepersonal solche Änderungen dokumentiert.

Die Broschüre "Zum Umgang mit Betäubungsmitteln in der ambulanten Palliativversorgung" weist auf Möglichkeiten einer internen Lösung hin, um im Zusammenwirken von Träger der Einrichtung, verantwortlichen Pflegekräften und an der BtM-Versorgung beteiligten Ärzten eine lückenlose Dokumentation sicherzustellen (Frage 8 in der Broschüre). Entscheidend ist: Allen muss bewusst sein, dass der verschreibende Arzt für das jeweilige BtM verantwortlich ist [4]

Ausführlich befasst sich die Broschüre auch mit der häufigen Frage, wie verordnende Ärzt:innen BtM wiederverschreiben dürfen, falls (verstorbene) Pat. sie nicht mehr benötigen.

Link zur Broschüre: →

Eine gute Orientierung zum sicheren Einsatz von BtM bietet auch eine ausführliche Broschüre des Christophorus Hospiz Vereins e. V. (Stand 2023).

Link zur Broschüre: →





Literatur

1. BfArM: Richtlinien über Maßnahmen zur Sicherung von Betäubungsmittelvorräten bei Erlaubnisinhabern nach § 3 Betäubungsmittelgesetz (Stand: 01.08.2023),
verfügbar unter: https://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Sicherungsrichtlinien/_node.html
2. BtMVV, zuletzt geändert 19.07.2023; verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/btmvv_1998/BJNR008000998.html
3. Stapel U: Betäubungsmittel im Fokus –Versorgung von Heim und Hospiz; Pharmazeutische Zeitung, 13.06.2020; verfügbar unter: <https://www.pharmazeutische-zeitung.de/versorgung-von-heim-und-hospiz-118083/>

Seite 2/2